

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität der Künste Berlin		
Ggf. Standort	Lietzenburger Straße 45, 10789 Berlin		
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Sound Studies and Sonic Arts (ab 2017) Sound Studies (bis 2017)		
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>	
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester / 6 Semester (Vollzeit / Teilzeit)		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2017		
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25 pro Jahr, in Ausnahmen bis 30 pro Jahr möglich		
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	18 pro Jahr (2013-2016) 26 pro Jahr (seit WS 2017/18)		
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	18 pro Jahr (2013-2018)		

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN (im aktuellen Verfahren)
Akkreditierungsbericht vom	06.12.2011

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Die UdK Berlin zählt zu den größten, vielseitigsten und traditionsreichsten künstlerischen Hochschulen der Welt. Das Lehrangebot der Fakultäten Bildende Kunst, Gestaltung, Musik und Darstellende Kunst sowie des Zentralinstituts für Weiterbildung/ Berlin Career College umfasst in über 70 Studiengängen das ganze Spektrum der Künste und der auf sie bezogenen Wissenschaften. Mit dem Promotions- und Habilitationsrecht gehört die UdK Berlin darüber hinaus zu den wenigen künstlerischen Hochschulen Deutschlands mit Universitätsstatus. Auch Kunst-, Musik- und Theaterlehrerinnen und -lehrer werden an der UdK Berlin ausgebildet.

Der Masterstudiengang „Sound Studies and Sonic Arts“ (M.A.) ist eine Weiterentwicklung des ursprünglichen Masterstudiengangs „Sound Studies“ (M.A.) und wird seit dem Wintersemester 2017/18 angeboten. Um auf familiäre und berufliche Lebensumstände der Studierenden zu reagieren, wurde zusätzlich zur Vollzeitvariante auch eine Teilzeitvariante mit sechs Semestern Regelstudienzeit eingeführt. Während in den Sommersemestern Lehrveranstaltungen an der UdK stattfinden, bearbeiten die Studierenden in den Wintersemestern ihre individuell zu gestalteten und von der UdK betreuten Projekte, die keine Anwesenheit an der Hochschule vorsehen. Dies fördert eine räumliche Flexibilität der Studierenden. Die Projektphasen erlauben zudem eine kontinuierliche Weiterentwicklung der beruflichen Praxis der berufstätigen Studierenden auch außerhalb Berlins und kommen darüber hinaus der (familiären) Situation von älteren Studierenden mit komplexer, internationaler Bildungsbiographie entgegen.

Während im früheren Studiengang alle Studienleistungen mit Noten bewertet wurden, schöpft die neue Studienordnung den vom Gesetzgeber eingeräumten Anteil von bis zu einem Viertel unbenoteter Leistungspunkte voll aus, sodass einerseits Lehrende, insbesondere bei künstlerisch-kreativen Inhalten, auf die Benotung verzichten können, und andererseits Studierende die Möglichkeit haben, sich im Rahmen von unbenoteten Leistungsnachweisen auszuprobieren und ganz bewusst Risiken einzugehen. Schließlich trägt die Aufhebung der allgemeinen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen der aktuellen Entwicklung an deutschen Hochschulen Rechnung. Insgesamt ermöglicht die neue Struktur besser auf die Heterogenität der Studierenden eines Weiterbildungsstudiengangs mit ihren unterschiedlichen Bildungsbiographien und aus verschiedenen beruflichen Zusammenhängen resultierenden Bedürfnissen einzugehen. Die Studierenden werden als Persönlichkeiten verstanden, die im Studium selbstbestimmt Schwerpunkte setzen und sich eigenverantwortlich weiterentwickeln.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept des Studiengangs sehr gut dazu geeignet, den Absolventinnen und Absolventen eine ausgewiesene Qualifikation für deren berufliche Weiterentwicklung zu vermitteln. Der Studiengang gibt einen guten interdisziplinären Einblick in

theoretische und künstlerische Ansätze. Aus der Überzeug heraus, dass sich theoretisch-wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Methoden gegenseitig befreunden, erwerben die Studierenden Kompetenzen in beiden Bereichen. Ausgedehnte Projektphasen erlauben eine kontinuierliche Weiterentwicklung der beruflichen Praxis außerhalb des Weiterbildungsstudiengangs und berücksichtigen damit die individuellen Biographien der Studierenden. In der Interdisziplinarität liegt die Stärke des Studiengangs; eine weitere Besonderheit ist die Unterrichtssprache Englisch, wodurch der Studiengang für internationale Studierende attraktiv ist, was sich in der Anzahl der internationalen Studierenden in diesem Studiengang widerspiegelt. Durch das englische Lehrangebot öffnet sich der Studiengang vielen Studieninteressenten, da Sprachbarrieren durch deutsche Lehrveranstaltungen nicht gegeben sind. Eine weitere Stärke ist ein wechselndes Angebot von Lehrveranstaltungen in unterschiedlichen Formaten mit unterschiedlichen didaktischen Konzepten anstelle eines starren Curriculums. Die personelle Ressourcenlage weist Optimierungspotential auf; leider gibt es keine verstetigte Professur, der Studiengang trägt sich aber nachhaltig durch Honorarprofessuren.

Der Studiengang richtet sich an Interessentinnen und Interessenten, die an Klang als künstlerischem Phänomen interessiert sind. Sie müssen für die Zulassung einen ersten Studienabschluss vorweisen (z.B. Kommunikationswissenschaften, Kunst, Soziologie, Musik, Tontechnik, Architektur oder Kultur- und Literaturwissenschaften) und themenbezogene Arbeitserfahrungen im Bereich Klang mitbringen. In besonderen Fällen kann auch eine Zulassung erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf erworben wurden.

Auf die Empfehlung der vorangegangenen Akkreditierung wurde eingegangen: Studierende können die vor Studienbeginn gewählten Wahlpflichtfächer wechseln; eine finanzielle Stärkung des Studiengangs ist, soweit es der UdK möglich war für die Gutachtergruppe zufriedenstellend erfolgt: Die UdK hat in den Gesprächen berichtet, dass der Studiengang im kommenden Semester kostendeckend arbeiten wird; die personellen Ressourcen sind gesichert, aber leider nicht verstetigt. Auch wurde die Außenbeschreibung des Studiengangs nach Aussagen der Hochschule verbessert.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	3
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	9
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.3 Curriculum	14
2.4 Mobilität.....	17
2.5 Personelle Ausstattung.....	19
2.6 Ressourcenausstattung.....	22
2.7 Prüfungssystem.....	23
2.8 Studierbarkeit	25
2.9 Besonderer Profilanspruch	26
2.10 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	28
2.11 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
2.12 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	31
2.13 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	33
III Begutachtungsverfahren	35
1 Allgemeine Hinweise.....	35
2 Rechtliche Grundlagen.....	35
3 Gutachtergruppe	35
IV Datenblatt	36
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	36
2 Daten zur Akkreditierung	36
Glossar	37
Anhang	38

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Sound Studies and Sonic Arts“ (M.A.) hat eine Regelstudienzeit in Teilzeit von 6 Semestern und umfasst 120 ECTS-Punkte. Der Studiengang kann auch in Vollzeit in 4 Semestern studiert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Das Profil des weiterbildenden Masterstudiengangs wird in der Studienordnung nicht explizit zwischen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ unterschieden. Die Hochschule stellt in ihrer Studiengangsbeschreibung allerdings eine Anwendungsorientierung als Profilmerkmal heraus.

Der Workload umfasst im Teilzeitstudium durchschnittlich 20 ECTS-Punkte pro Semester bei einer Studiendauer von 6 Semestern. In der Vollzeitvariante werden durchschnittlich 30 ECTS-Punkte pro Semester erworben. Ein ECTS-Punkt umfasst 30 Arbeitsstunden.

Es ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein Problem aus dem Fachgebiet des Studiengangs selbstständig nach theoretisch-wissenschaftlichen und/ oder künstlerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten (§ 18 der Prüfungsordnung).

Der weiterbildende Studiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit einem konsekutiven Masterstudiengang und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu den denselben Berechtigungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Zulassungsvoraussetzung ist gemäß § 1 der Zulassungsordnung ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten sowie eine berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr im Bereich des Arbeitens mit Klang. Zur Feststellung einer künstlerisch-gestalterischen Begabung ist zudem das erfolgreiche Absolvieren einer Zugangsprüfung vorgesehen. Das Zulassungsverfahren besteht gemäß § 3 der Zulassungsordnung aus einer Vorauswahl und einer Zugangsprüfung.

Zudem sind englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Qualifikationsstufe C1 des Europäischen Referenzrahmens nachzuweisen.

Das Berliner Hochschulgesetz (BerHKG) ermöglicht zudem Interessentinnen und Interessenten ohne vorhergehende Hochschulabschlüsse den Zugang zum Masterstudium. Die „Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen berufsqualifizierenden Erststudiums auf der Grundlage des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse Referenz Bachelorabschluss“ wird mittels einer Eignungsprüfung festgestellt. Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Eignungsprüfung ist eine „mindestens fünfjährige intensive Beschäftigung mit Klang“ (§ 1 Abs. 2 der Zulassungsordnung). Die Vorauswahl wird aufgrund der von den Bewerbern und Bewerberinnen einzureichenden selbstgefertigten Arbeitsproben durchgeführt. Diese werden zugelassen, wenn die Arbeitsproben ausreichende Begabung für das Studium im Masterstudiengang „Sound Studies and Sonic Arts“ erkennen lassen. Die Zugangsprüfung besteht aus einer oder mehrerer vorgegebener künstlerisch-gestalterischer oder theoretisch-wissenschaftlicher Aufgaben sowie aus einem fachlichen Gespräch. Das Zulassungsverfahren findet in der Regel jeweils im Sommersemester für das sich anschließende Wintersemester statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Sound Studies and Sonic Arts“ wird der akademische Grad Master of Arts, abgekürzt M.A., verliehen. In Bezug auf die vermittelten Inhalte ist der Abschlussgrad angemessen. Auch die Abschlussbezeichnung ist korrekt.

Ein Diploma Supplement ist Bestandteil eines jeden Zeugnisses und in der Anlage zur Prüfungsordnung abgebildet. Das Diploma Supplement wird in der aktuellen Neufassung ausgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang ist vollständig modularisiert.

Die Struktur des Studiengangs „Sound Studies and Sonic Arts“ (M.A.) geht im Teilzeit-Modell (Regelstudienzeit) von vier Modulen der Basic Phase im 1. Semester, von vier Modulen der Focus Phase im 2. und 4. Semester und einem Modul in der Project Phase im 3. und 5. aus. Mit Ausnahme der einleitenden Basic Phase bildet der erfolgreiche Abschluss von Lehrveranstaltungen oder Projekten mit je einer Prüfungsleistung im Sinne einer Portfolioprüfung den jeweiligen Modulabschluss. Nach Aussage der Hochschule ermöglicht diese Struktur erst die interdisziplinäre Durchdringung von theoretischen und praktischen Anteilen, welche den Studiengang grundsätzlich ausmache. Alle Module der Fokus- sowie der Project Phase verteilen sich in der Darstellung des Studienplans und des Workloads auf die Semester 2 und 4 bzw. 3 und 5. Damit sind die Inhalte dieser Module formal betrachtet nicht so bemessen, dass diese innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern vermitteln werden. Dennoch sind diese in ihrer inhaltlichen Binnenstrukturierung transparent dargestellt und auch mobilitätsfördernd gestaltet. Es entstehen dadurch keine Einschränkungen. Die Studierenden können individuelle Lösungen mit den Lehrenden vereinbaren, sei es bei Mobilitätsfenstern oder bei Prüfungsangelegenheiten. Die besondere Standort-Flexibilität in der Project Phase fördert den Besuch von Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen, die wieder in die Focus Phase eingebracht werden können. Außerhochschulisch erbrachte Leistungen können im Project Module angerechnet werden. Der Unterricht findet auf Englisch statt, um die Internationalisierung weiter zu fördern.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in der Musterrechtsverordnung genannten Mindestangaben.

§ 12 der Prüfungsordnung regelt die Bildung der Abschlussnote. Diese ist der nach Leistungspunkten gewichtete Mittelwert der Noten aller benoteten Modulprüfungen. Ebenfalls aus der Prüfungsordnung (§11) geht hervor, dass neben der deutschen Notenskala eine relative Note auf der Grundlage des ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt bei Absolvieren des Teilzeit-Studiengangs (empfohlen) in 6 Semestern in den Semestern 1 bis 4 jeweils 20 ECTS-Punkte, im Semester 5 22 ECTS-Punkte sowie im Abschlussemester 18 ECTS-Punkte. Im Vollzeit-Modell schwankt der Arbeitsaufwand zwischen 28 und 32 ECTS-Punkten pro Semester, im Studienjahr werden 60 ECTS-Punkte erworben. Die geringen Unterschiede bei der semesterspezifischen Workloadbemessung sind insbesondere aufgrund des i.d.R. berufsbegleitenden Studiums nachvollziehbar. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 30 Zeitstunden (§ 4 Studienordnung).

Für den Masterabschluss sind 120 ECTS-Punkte nachzuweisen.

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten und entspricht damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung des Studiengangs waren insbesondere die umfangreichen Veränderungen gegenüber dem Vorgängerstudiengang Gegenstand der Diskussion. 2017 erfolgte die Erweiterung des bisherigen Vollzeit-Masterstudiengangs „Sound Studies“ (M.A.) um eine Teilzeitvariante und eine Umbenennung zu „Sound Studies and Sonic Arts“ (M.A.). Im Teilzeitmodell wurde die Regelstudienzeit auf sechs Studiensemester erweitert und generell im Studiengang eine kohärentere Modulstruktur etabliert und Raum für ausgedehnte betreute Projektphasen geschaffen, in denen die Studierenden theoretische und praktische Arbeiten konzipieren und realisieren sollen.

Aufgrund des flexiblen Curriculums und den ausgedehnten Projektphasen, in denen die Studierenden im Vollzeit oder Teilzeitstudium individuell oder in kleinen Gruppen ortsunabhängig praktische oder theoretische Vorhaben eigenständig umsetzen, bietet der Masterstudiengang „Sound Studies and Sonic Arts“ (M.A.) einen guten strukturellen Rahmen, um auf die Vielfalt und seiner Gegenstände und Heterogenität der Studierenden differenziert reagieren zu können. Diese Struktur trägt den Studierenden mit ihren individuellen Persönlichkeiten, Erfahrungen und Bedürfnissen Rechnung und lässt eine sehr individuelle Studienplanung zu. Studierendenmobilität wird dadurch ebenfalls gefördert. Studierende, die den Studiengang in Vollzeit studieren, gehen mitunter an Abenden bzw. an Wochenenden nebenher auch einer erwerbsmäßigen Tätigkeit als freischaffende Künstler nach.

Erklärte Ziele der Weiterentwicklung waren eine Steigerung des Lehr- und Lernniveaus, die Flexibilisierung der Lehre, eine sowohl zeitliche als auch ökonomische Entlastung der Studierenden sowie eine nachhaltige Wirtschaftlichkeit des Studiengangs. Zusätzlich sollte die Internationalisierung und die Ermöglichung individueller Studienverläufe weiter gefördert werden.

Bei der konzeptionellen Entwicklung der neuen Struktur des Studiengangs sind explizit auch Ergebnisse des Qualitätsmanagements und hier im Besonderen die der unmittelbaren Evaluationswerkzeuge (Lehrveranstaltungsevaluation, direktes Feedback im persönlichen Kontakt) eingeflossen.

Ein weiterer Fokus der Begutachtung lag zudem auf der Ausstattung des Studiengangs in räumlicher, technischer und personeller Hinsicht, der im Zusammenhang mit der letzten Reakkreditierung empfohlenen Ermöglichung eines Promotionswegs bei wissenschaftlich orientierten und auch dezidiert der künstlerischen Forschung zuzuordnenden Qualifikationen sowie der Darstellung der möglichen Studienverlaufswege im Rahmen des Studienplans und der Modulbeschreibungen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Selbstbericht wird bezüglich der Qualifikationsziele auf die Studienordnung des Studiengangs verwiesen. In der Studienordnung vom 02. November 2016 für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sound Studies and Sonic Arts“ (M.A.) sind die Qualifikationsziele des Studienprogramms wie folgt definiert: „Sound Studies and Sonic Arts“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der auf verwandter beruflicher Erfahrung und einem ersten Hochschulabschluss oder qualifizierender künstlerischer Kompetenz aufbaut. Das Studium dient der Vertiefung theoretischer und praktischer Kompetenzen im Bereich der auditiven Kunst, Kultur, Gestaltung und Rezeption sowie ihrer philosophischen, historischen, medialen, technischen, akustischen und psychoakustischen Dependenzen. Vermittelt werden theoretisch-wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Methoden und solche der künstlerischen Forschung. Die Absolventen und Absolventinnen sollen auditive Kunst und Kultur und ihre Vermittlung, Klanggestaltung und Klangberatung sowie wissenschaftliche Reflexion in beruflicher Tätigkeit ausüben oder in verschiedene Berufsfelder einbringen können.

Im Bereich der Theorie vervollkommen die Studierenden nach Aussagen der Programmverantwortlichen ihre Fähigkeit der theoretisch-wissenschaftliche Reflexion über Gegenstände auditiver Kunst und Kultur unter besonderer Berücksichtigung der Methoden von Musik-, Kunst- und Kulturwissenschaft, Medien-, Design-, Architektur- und Kommunikationstheorie, Soziologie, Gender Studies sowie Philosophie. Im Bereich der Praxis lernen die Studierenden, Verfahren und Methoden der künstlerisch-gestalterischen Arbeit mit Klang, ihre Konzeption, Realisation und Dokumentation eigenständigen anzuwenden. Im Bereich des Hörens erweitern die Studierenden ihre Kompetenz, Eigenschaften von Klang- und Schallereignissen und ihre zeitlichen wie räumlichen Veränderungen zu beschreiben und zu analysieren und beziehen sich dabei auf Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre, musikalische und technische Gehörbildung, Notations- und Analyseverfahren von Klangereignissen und -verläufen sowie Grundlagen der physikalischen Akustik, Psychoakustik, Phänomenologie und Aisthetik.“

Die Qualifikationsziele sind im Diploma Supplement unter 4.2. „Lernergebnisse des Studiengangs“ identisch formuliert. Auch werden die bisherigen beruflichen Erfahrungen der Studierenden berücksichtigt und fließen in den Masterstudiengang mit ein, profitieren vom Erfahrungsaustausch auch die Kommilitoninnen und Kommilitonen.

In den Gesprächen vor Ort beschreiben die Programmverantwortlichen den Studiengang als Katalysator, der Wissen über die unterschiedlichsten Aspekte mit Klang generiert und dabei interdisziplinäre Querverbindungen zu anderen Wissenschaften herstellt. Es gibt nach deren Aussage keine prototypischen Karrieren für Absolventinnen und Absolventen, dennoch sei es allen gemein, dass sie in ihren vielfältigen Berufen mit Klang und Klangwelten zu tun haben und außerordentlich von ihrem weiten Horizont zum Thema profitieren. Durch den Masterabschluss sollen die Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit haben, den Kontext Klang in verschiedene Berufsbereiche zu tragen und sich mit diesem einmaligen Studium von Wettbewerbern abzugrenzen. Mögliche Arbeitsbereiche sind nach Informationen der Hochschule: Auditive Architektur und Stadtplanung, Theater und Film, Sounddesign, Marketing, Klangkunst, Wissenschaft und Forschung (z.B. Kulturwissenschaft, Musikwissenschaft etc.), Komposition, Musikproduktion/Tonmeister, Tontechnik.

Auch ist der Weiterbildungsstudiengang „Sound Studies and Sonic Arts“ mit seinen Vorlesungen in das Lehrangebot des Studium Generale integriert. Im Studium Generale erfolgt die Ausbildung von Künstlerpersönlichkeiten sowie Gestalterinnen und Gestaltern, die auch die Persönlichkeitsbildung fördert: Den Studierenden wird über interdisziplinäre Projekte und die Stärkung der wissenschaftlichen Bereiche eine Gesamtsicht auf die Künste eröffnet. Im geschützten Raum des Studiums haben sie die Möglichkeit, sich explorativ auch mit benachbarten Künsten auseinanderzusetzen und zu experimentieren. Durch ein vernetztes Lehrangebot lernen die Studierenden die Grenzen der eigenen Disziplin zu erkennen und ihre persönliche Entwicklung über diese Grenzen hinaus zu erweitern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind in der Studienordnung und im Diploma Supplement nachvollziehbar dargestellt. Das Qualifikationsprofil ist erkennbar als weiterbildender Masterstudiengang angelegt und knüpft dabei gut an die beruflichen Erfahrungen der Studierenden an. Studierende können ihre bisherigen Erfahrungen vertiefen, aber auch neue Schwerpunkte festlegen. Die Ziele haben sich seit der letzten Akkreditierung nicht geändert. Die Fach- und Methodenkompetenz ist entsprechend breit gestreut und macht die Besonderheit dieses Studiengangs aus; der Fokus liegt dabei auf der Verbindung eines breiten theoretischen Fundaments aus unterschiedlichen Disziplinen und einer Praxisorientierung, die Klangkunst und damit einhergehende Kunstformen als künstlerisches Phänomen definiert. Dadurch erlangen die Absolventinnen und Absolventen unterschiedliche Zugänge und Sichtweisen zu den Sound Studies und Sonic Arts. Der interdisziplinäre Charakter des Studiengangs dient der gegenseitigen Befruchtung und Verschmelzung von theoretisch-wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Methoden, damit die Absolventinnen und Absolventen auditive Kunst und Kultur und ihre Vermittlung, Klanggestaltung und Klangberatung sowie wissenschaftliche Reflexion in verschiedene Berufsfelder einbringen. Der Studiengang vermittelt ohne Zweifel eine theoretisch-wissenschaftliche und künstlerisch gestalterische Qualifikation. Schnittstellenkompetenz und Persönlichkeitsentwicklung gehen zudem mit dem Studium

Generale einher. Die Gutachtergruppe begrüßt daher das Studium Generale als einen Ort der Persönlichkeitsentwicklung, der Studierende nachhaltig über den eigenen Horizont schauen lässt.

Die modulare Struktur des Studiums in Verbindung mit der zeitlichen und inhaltlichen Abfolge der einzelnen Lehrveranstaltungen ist nach Bewertung der Gutachtergruppe dazu geeignet, die wesentlichen Aspekte der Vermittlung von Wissen und des Verstehens von Zusammenhängen und der Wirksamkeit von Methoden, insbesondere der Wissensverbreiterung und der Wissensvertiefung gut zu behandeln.

Sowohl vom Gutachtergremium als auch von der Gruppe der Studierenden wird die intensive Berufsorientierung des Studiengangs begrüßt. Eine Überschreitung der Regelstudienzeit kommt aufgrund der Studiengebühren sehr selten in Frage.

Der Abschlussgrad „Master of Arts“ ist aufgrund der Qualifikationsziele und Studiengangsinhalte angemessen und plausibel.

Es liegt in der Natur vieler interdisziplinärer Studiengänge – gerade in den Geistes- und Sozialwissenschaften –, dass sie kein sehr spezifisches, von vornherein genau abzuzirkelndes Berufsfeld im Blick haben können, dafür jedoch Kenntnisse und Fertigkeiten in einer Breite vermitteln, die potentiell den Zugang zu einer Vielzahl von Berufsfeldern ermöglichen; dies gilt auch in dem hier vorliegenden Fall. Konsequent setzt sich in den potentiellen Beschäftigungsfeldern zunehmend die Einsicht durch, dass angesichts der sich beständig fortentwickelnden und verändernden Anforderungen des Berufslebens in den weitaus meisten Feldern kaum erwartet werden kann, dass Bewerberinnen und Bewerber durch ein akademisches Studium spezifisch auf eine bestimmte berufliche Aufgabe vorbereitet werden, sondern in der Lage sind, flexibel auf den Arbeitsmarkt zu reagieren. Gleichwohl kann man festhalten, dass sich den Absolventinnen und Absolventen dies hier zu begutachtenden Studiengangs ein breites Berufsfeld eröffnet, das je nach der genauen individuellen Ausrichtung der einzelnen Studierenden sicherlich unterschiedlich sein wird, aber realistischerweise ebenso die im Selbstbericht genannten Bereiche (Auditive Architektur und Stadtplanung, Theater und Film, Sounddesign, Marketing, Klangkunst, Wissenschaft und Forschung, Komposition, Musikproduktion/Tonmeister, Tontechnik) einschließt.

Obwohl die Einsatzmöglichkeiten sehr breit gefasst werden, sind, die von der Universität benannten Arbeits- und Berufsfelder nach Einschätzung des Gutachtergremiums überaus schlüssig sind und werden der tatsächlichen Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt gerecht. Die gesamtheitliche Struktur des Studienplanes lässt zudem darauf schließen, dass die Studierenden adäquat auf diese Berufsfelder vorbereitet werden.

Die hierfür notwendigen Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind auf Gesamtstudiengangsebene eindeutig formuliert und tragen den Zielen und den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse entsprechend Rechnung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.3 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link](#)
[Volltext](#)

Dokumentation

Ausgehend von den beruflichen Qualifikationen der Studierenden werden im Verlauf des weiterbildenden Masterstudiengangs individuelle studierendenzentrierte Qualifikationsziele entwickelt. Das Studiengangskonzept ist in drei Phasen unterteilt: Basic Phase (20 ECTS-Punkte), Focus Phase (40 ETCS-Punkte) und Project Phase (40 ECTS-Punkte) und das Master Projekt (20 ECTS-Punkte). Dabei sind die Module der Basic Phase mit jeweils 5 ECTS-Punkten im ersten Studiensemester der Vermittlung von Grundlagen in Theorie, künstlerischer Praxis, Hörkompetenz und Studiotechnik gewidmet. Die Focus Phase im zweiten und vierten Studiensemester baut auf den vermittelten Grundlagen auf. Neben der modularen Fortschreibung der Säulen „Theory“ (12 ECTS-Punkte), „Practice“ (12 ECTS-Punkte) und „Listening“ (8 ECTS-Punkte) aus der Basic Phase ist hier zusätzlich das Modul „Free Focus“ (8 ECTS-Punkten) eingezogen, dass spezifisch für Verfahren künstlerischer Forschung und experimenteller Formen der Wissensproduktion und Dokumentation Raum geben soll. Im Modul „Theory“ (12 ECTS-Punkte) vervollkommen die Studierenden ihre Fähigkeit der theoretisch-wissenschaftliche Reflexion über Gegenstände auditiver Kunst und Kultur unter besonderer Berücksichtigung der Methoden von Musik-, Kunst- und Kulturwissenschaft, Medien-, Design-, Architektur- und Kommunikationstheorie, Soziologie, Gender Studies sowie Philosophie. Im Modul „Practice“ (12 ECTS-Punkte) lernen die Studierenden, Verfahren und Methoden der künstlerisch-gestalterischen Arbeit mit Klang, ihre Konzeption, Realisation und Dokumentation eigenständigen anzuwenden. Im Modul „Listening“ (8 ECTS-Punkte) erweitern die Studierenden ihre Kompetenz, Eigenschaften von Klang- und Schallereignissen und ihre zeitlichen wie räumlichen Veränderungen zu beschreiben und zu analysieren und beziehen sich dabei auf Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre, musikalische und technische Gehörbildung, Notations- und Analyseverfahren von Klangereignissen und -verläufen sowie Grundlagen der physikalischen Akustik, Psychoakustik, Phänomenologie und Ästhetik.

Lernformen umfassen sowohl Vorlesungen und Seminare als auch Übungen, Workshops und Kolloquien und Projekte. Projekte sind betreute, im Selbststudium konzipierte und realisierte Arbeiten theoretisch-

wissenschaftlicher oder künstlerisch-gestalterischer Natur oder Arbeiten der künstlerischen Forschung. Forschung. Theoretisch-wissenschaftlich Arbeiten verfügen über eine ausführliche Zusammenfassung („abstract“). Arbeiten mit künstlerisch-gestalterischem Anteil werden, in Umfang und Medium angemessen, reflexiv dokumentiert. Arbeiten der künstlerischen Forschung werden von einer theoretisch-wissenschaftlichen Diskussion ihrer Methodik begleitet. Projekte können auch in Kooperation mit externen Partnern und Institutionen durchgeführt werden, wobei die universitäre Unabhängigkeit gewahrt bleiben muss.

Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu spezifischen Modulbestandteilen ist dem jeweiligen Inhalt entsprechend fest oder flexibel. Die Module sind in der Regel mit einer variablen und benoteten Prüfungsform versehen, außer die Focus Phase; in dieser gibt es benotete und unbenotete Teilmodulprüfungen.

In der Project Phase im ersten und dritten Studiensemester steht die Konzeption und Realisation von zwar betreuten, aber nicht mit regelmäßiger Präsenz bzw. Kontaktzeit verbundenen Arbeiten entweder theoretisch-wissenschaftlicher, künstlerisch-gestalterischer oder künstlerisch forschender Natur im Mittelpunkt. Die Abschlussform richtet sich nach der Natur des Projekts und ist in genereller Form in der Modulbeschreibung geregelt.

Die vier Module der Basic Phase (Modul 01: Basic Theory, Modul 02: Basic Practice, Modul 03: Basic Listening und Modul 04: Basic Audio Technology) werden in einem Semester abgeschlossen. Die Module der Focus Phase (Modul 05 Theory, Modul 06 Practice, Modul 07 Listening und Modul 08 Free Focus) erstrecken sich im Teilzeitstudium über zwei Semester (zwei und vier). Im Vollzeitstudium werden diese Module im zweiten Semester bzw. das Modul Free Focus im vierten Semester absolviert. Das Modul 09 Projects der Project Phase unterteilt sich im Teilzeitstudium in zwei Projekte mit je 20 ECTS-Punkten in den Semestern zwei und vier, im Vollzeitstudium gliedert sich das Modul in ein Projekt im ersten Semester mit 8 ECTS-Punkten und ein Projekt im dritten Semester mit 32 ECTS-Punkten. Die Module der Focus Phase (5-8) werden im Sinne einer Portfolioprüfung abgeschlossen. An Stelle einer Modulprüfung stehen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen, die gemäß den jeweils erworbenen Leistungspunkten gewichtet werden. Somit beschreiben diese Module nicht thematische Abschnitte, die binnen eines oder zwei aufeinanderfolgender Semester bearbeitet und abgeschlossen werden, sondern inhaltliche Felder, die während längerer Phasen des Studiums in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen immer wieder bearbeitet werden.

Teilnahmevoraussetzung für das Modul 10 Master Project ist der Abschluss der Module aus den Bereichen Basis, Focus und Projects.

Generell umfasst das Studium sieben Fachgebiete, davon sind zwei Pflichtmodule „Theorie und Geschichte auditiver Kultur“, „Kompetenz des Hörens“ und „Einführung in Sound Studies“ im ersten Se-

mester (Basic Phase). Die Vertiefungsmodule und Pflichtfächer „Theorie und Geschichte auditiver Kultur“, „Kompetenz des Hörens“ und „Projekt“ der Focus and Project Phase werden durch die Wahlpflichtfächer „Experimentelle Klanggestaltung“, „Auditive Mediengestaltung“, „Auditives Design“, „Auditive Architektur“ und „Auditive Kultur: Recherche“ komplementiert.

Projektthemen können sowohl vom Studiengang als auch von den Studierenden vorgeschlagen werden. Die abschließende Masterarbeit kann künstlerisch/gestalterisch, theoretisch oder als Mischform gewählt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienstruktur verbindet die Vermittlung postgraduierter Kompetenz mit der Möglichkeit individueller Studienverläufe. Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs ist kongruent zu den definierten Qualifikationszielen. Der Herausforderung, Studierende mit unterschiedlichsten Spezialqualifikationen und Bedürfnissen für ein Studium mit hohem Projektanteil auf einen angemessenen Wissensstand zu bringen, wird durch die Grundlagenvermittlung in den Pflichtmodulen der Basic Phase begegnet. In den Projektphasen erfolgen inhaltliche Schwerpunktsetzungen. Auch in der Focus Phase ist innerhalb der Verpflichtung, vier klar voneinander abgegrenzte Module zu absolvieren, eine inhaltlich individuelle Gewichtung möglich. Da die Module nicht in einem hierarchischen Zusammenhang stehen, ist ihre Anordnung „Focus Phase – Project Modul – Project Modul“ unproblematisch. Durch die Studienordnung ist sichergestellt, dass Prüfungsleistungen jeweils binnen eines Semesters erbracht werden, und nicht etwa Projekte im 3. Studiensemester begonnen und erst im 5. Semester abgeschlossen werden können.

Das Free Focus Modul ist dabei explizit der interdisziplinären Weiterbildung gewidmet. Die Möglichkeit, Teile der Portfolioprüfung, welches das eingesetzte Prüfungsformat in der Focus Phase ist, auch unbenotet abzuleisten, fördert den Mut zum Experiment.

Die in der Studiengangsbezeichnung signalisierte Verschränkung von wissenschaftlichen und gestaltenden Ansätzen findet in den Themenblöcken Theory, Praxis und Listening Ihre Entsprechung. Die inhaltliche und formale Heterogenität der einzelnen Lehrveranstaltungen wird diesem Anspruch und dem Abschlussgrad gerecht.

Praktischen Studienanteilen ist in der Project Phase ausreichend Raum eingeräumt. Sowohl durch den Studiengang vorgeschlagene als auch von Studierenden selbst initiierte Projektformen sind möglich und werden angemessen kreditiert. Die qualifizierte Betreuung ist durch dezidierte projektbezogene Vergütung von Lehrbeauftragten sichergestellt.

Die Gutachtergruppe bewertet die Struktur und den Aufbau des Studiengangs nachvollziehbar und in sich schlüssig. Studierende erhalten von der Hochschule einen guten Überblick über das Curriculum mit seinen Anforderungen. Auch der Workload ist auf die spezifischen Bedürfnisse der Studierenden gut

abgestimmt; treten im Arbeitsleben bei den meist berufstätigen Studierenden sehr arbeitsintensive Phasen auf, beraten die Programmverantwortlichen bezüglich der Studienplanung, so dass Beruf und Studium gut kombiniert werden können. Die Angabe des Workloads in den Modulbeschreibungen ist plausibel. Die spezifischen Bedürfnisse der berufstätigen Studierenden, insbesondere in Bezug auf Flexibilität und Arbeitsbelastung, werden ausreichend berücksichtigt.

Lehr- und Lernformen fördern studierendenzentriertes Lernen, die aktive Mitwirkung der Studierenden wird durch die Übungen, Kolloquien, Seminare und Workshops gut gefördert.

Profitieren könnte der Studiengang nach Einschätzung der Gutachtergruppe durch einen vorgesetzten Bachelorstudiengang, um Synergieeffekte zwischen Bachelor- und Masterprogramm zu nutzen. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher die Einführung eines grundständigen Bachelorstudiengangs „Sound Studies and Sonic Arts“ (B.A.). Hierbei könnten Bachelor- und Masterstudiengang voneinander in vielerlei Hinsicht profitieren (z.B. bei personellen, sachlichen und räumlichen Ressourcen).

Unter der Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und formulierten Qualifikationsziele ist der Studiengang nach Bewertung des Gutachtergremiums stimmig und überzeugend aufgebaut. Studieninhalt und Abschlussgrad stimmen völlig überein. Die Lehr- und Lernformen entsprechen dem Studiengangsprofil, das sehr stark auf die Einbeziehung der Praxiserfahrungen der Studierenden ausgerichtet ist.

Die Gespräche mit den Studierenden zeigen, dass diese aktiv in die Gestaltung von Lernprozessen eingebunden sind. Auch bezeichnen die Studierenden die Lehr- und Lernformen als ausreichend variant.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

“Es sollte ein grundständiger Bachelorstudiengang „Sound Studies and Sonic Arts“ (B.A) eingerichtet werden. Hierbei könnten Bachelor- und Masterstudiengang voneinander in vielerlei Hinsicht profitieren und Synergieeffekte genutzt werden (z.B. bei personellen, räumlichen Ressourcen).”

2.4 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Universität der Künste verfügt mit dem International Office über eine zentrale Anlaufstelle sowohl für internationale Studierende als auch deutsche Studierende mit Interesse an akademischen Auslandsaufenthalten. Erasmus+, bilaterale Partnerschaften mit über 170 europäischen und nichteuropäischen

Hochschulen sowie weitere Förderprogramme bilden die Basis des Studierendenaustauschs. Der Unterricht findet auf Englisch statt. Ca. 1/5 der Studierenden hat Deutsch als Muttersprache. Der überwiegende Anteil der Studierende kommt aus dem Ausland.

Im Studiengang „Sound Studies and Sonic Arts“ (M.A.) erlaubt insbesondere die Standort-Flexibilität in der Project Phase den Besuch von Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen, die dann in die Focus Phase eingebracht werden können.

Die Vermeidung der Überschneidung von Prüfungsterminen ist durch den Prüfungsausschuss geregelt.

Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in der Prüfungsordnung des Studiengangs in § 20 festgelegt. Anerkennungsfragen werden auf Antrag durch den Prüfungsausschuss geklärt. Außerhochschulisch erbrachte Leistungen können insbesondere auch im Project Modul eingebracht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Studiengestaltung ist eine Mobilität der Studierenden gut möglich: Die Projektphasen ohne dezidierte Kontaktzeit erlauben neben ortsunabhängiger gestalterischer oder wissenschaftlicher Arbeit, die innerhalb des Projektmoduls kreditiert wird; auch sehr gut die Wahrnehmung von Lehrangeboten anderer in- und ausländischer Hochschulen. Die Anerkennung solcher Leistungen z.B. in Modulen der Focus Phase ist in der Prüfungsordnung angemessen geregelt.

Auch wenn sich Module wie beispielsweise das Vertiefungsmodul „Kompetenz des Hörens“ (Pflicht) oder das Vertiefungsmodul „Auditive Mediengestaltung“ (Wahlpflicht) über zwei Semester erstrecken, wird die Mobilität der Studierenden nicht beeinträchtigt. Dafür sorgt eine individuelle Studienplanung der Studierenden.

Insbesondere die Festlegung von Englisch als Unterrichtssprache fördert die Internationalisierung und zieht deutlich mehr internationale Bewerberinnen und Bewerber an, denen im Umkehrschluss allerdings in der Berliner Hochschullandschaft nur begrenzte englischsprachige Lehrangebote außerhalb des Studiengangs offenstehen, wenn sie nicht über den eigentlichen Workload hinaus auch Zeit in deutsche Sprachkurse investieren können.

Bei dem Gespräch mit den Studierenden fällt auf, dass keiner der sehr generell informiert wirkenden Studierenden aus dem Ausland Kenntnisse über finanzielle Unterstützungsangebote besitzt. Zwar sind diese meist berufstätig und verfügen über ein Einkommen; dass es aber unterschiedliche finanzielle Unterstützungsangebote gibt, ist den Studierenden unbekannt. Angesichts der Erhebung von Studiengebühren sollte immer sichergestellt sein, dass Studierende optimal über finanzielle Fördermöglichkeiten informiert sind und solche in Zukunft gegebenenfalls auch spezifisch für den Studiengang eingeworben

werden können. Die Gutachtergruppe spricht daher die Empfehlung aus, dass finanzielle Unterstützungsangebote an internationale Studierende nachhaltiger kommuniziert werden sollten.

Sollten Studierende einen Aufenthalt im Ausland anstreben, werden durch die Hochschule flexible Möglichkeiten für eine zielgerichtete, individuelle Planung eines Auslandsaufenthaltes ermöglicht. Auch die Zugangsvoraussetzungen sind offen und ausreichend mobilitätsfördernd ausgestaltet. Ein Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen wird dadurch gut ermöglicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

„Finanzielle Unterstützungsangebote sollten an internationale Studierende nachhaltiger kommuniziert werden“

2.5 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Masterstudiengang verfügt über folgende personelle Ressourcen: Eine Gastprofessur mit 100%, die die Studiengangsleitung mit 6 SWS innehat. Jeweils zwei 50%-Stellen als Gastprofessuren für Theorie und Geschichte auditiver Kultur (4,5 SWS), für Experimentelle Klanggestaltung (6 SWS), eine 50%-Stelle der Studiengangskoordinatorin (mit Lehrauftrag), eine 50%-Stelle Technischer Mitarbeiter, eine 75%-Stelle der Geschäftsstelle. Weiter formuliert der Selbstbericht: „Das Team der Lehrenden wird von einer Honorarprofessur „Kompetenz des Hörens“ (2 SWS) und von zwölf festen Lehrbeauftragten mit jeweils 2 bis 4 SWS ergänzt. In den Sommersemestern kommen etwa zehn weitere Lehrbeauftragte als Gäste hinzu. Die Qualifikationsprofile der Lehrenden sind auf der studiengangseigenen Internetseite abrufbar. Die Aufgaben der Akademischen Selbstverwaltung werden vor allem von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen (Institutsrat, Prüfungsausschuss, Zulassungskommission). Die beiden Vertreterinnen und Vertreter des akademischen Mittelbaus in der Zulassungskommission werden von Lehrbeauftragten gestellt, deren Aufwand durch Sitzungsgelder entschädigt wird. Im Wintersemester decken etwa die Hälfte der Unterrichtsstunden hauptamtlich Lehrende ab. Im Sommersemester liegt der Anteil bei etwa einem Viertel. Bei einem Studiengang von hoher inhaltlicher Diversität und einer ungleichmäßigen Verteilung der Lehre über das Jahr (Teilzeit, low residency) ist dieses Verhältnis sinnvoll. Es ist erklärte Absicht des Studiengangs, in den intensiven Focus Phasen im Sommer-Semester wechselndes internationales Lehrpersonal einzubinden. Drei Studentische Hilfskräfte stehen im Umfang von je 35 Stunden im Monat zur Verfügung. Sonderaufgaben wie Marketing, Kommunikation, Produktion

der Masterausstellung und Ähnliches werden als Werkaufträge vergeben. Hierfür ist laut Hochschulleitung ausreichend Budget vorhanden. In regelmäßigen Gesprächen mit den Mitarbeitenden – sowohl mit den festangestellten Kolleginnen und Kollegen als auch mit den festen Lehrbeauftragten – wird die Arbeitssituation analysiert und kritisch reflektiert. Weiterbildungsmaßnahmen werden bei Verwaltungsangestellten von der Personalstelle und dem Zentralinstitut für Weiterbildung gefördert und im Falle der Professuren aus dem Budgets des Studiengangs finanziert.“

Dadurch, dass der Studiengang am Zentrum für Weiterbildung (ZIW) angesiedelt ist, nimmt die Hochschule möglichst wenig finanzielle Mittel aus grundständigen Studiengängen zur Finanzierung von Masterstudiengängen. Laut Aussagen der Hochschule gab es finanzielle Investition aus den Möglichkeiten des ZIW. Das ZIW ist mittlerweile ein wichtiges und gewachsenes Element an der UdK und nimmt ungefähr ein Fünftel im Vergleich zu den vier Fakultäten ein. Der Studiengang funktioniert nicht kosten-deckend, der Break-Even-Punkt wurde noch nicht erreicht. Die Hochschule sieht aber einer Vollkosten-deckung bereits für das Jahr 2020 positiv entgegen. Nach Aussage der Hochschulleitung werden nach Erreichung des Break-Even points verstetigte Stellen angestrebt.

Um entsprechend hochqualifizierte Gastprofessorinnen und Gastprofessoren im Studiengang einsetzen zu können, lässt die Hochschule externe Gutachten über die Bewerberinnen und Bewerber anfertigen. Die Hochschule sieht diese Vertreter als „verstetigte“ Stellen an, auch wenn es derzeit keine verstetigen Planstellen gibt. Gastprofessuren zählen als hauptamtliches Personal der Hochschule laut Berliner Hochschulgesetz (BerIHG) und gemäß rechtlicher Einschätzung durch die zuständige Berliner Senatsverwaltung. Die Besetzung der Studiengangsleitung ist von der beauftragten Organisationsentwicklung laut Informationen der Hochschule perspektivisch als ordentliche Professor/innen-Dauerstelle empfohlen worden. Die Einsetzung von Gastprofessuren ist hauptsächlich inhaltlich und studierendenorientiert zu begründen. Die unterschiedlichen Angebote des Studiengangs bieten einer spezialisierten Person kaum Möglichkeit, ihre volle Lehrverpflichtung im Studiengang zu erbringen. Zudem kann mit Gastprofessuren relativ rasch auf negative Lehrevaluationen reagiert werden. Hierbei wird den Lehrenden zunächst immer die Gelegenheit zur Verbesserung der Lehre gegeben, notfalls aber eben auch die Verlängerung der Gastprofessur nicht gewährt. Die Gastprofessuren müssen von hoch spezialisierten und qualifizierten Expertinnen oder Experten besetzt werden. Die handelnden Personen in der UdK Berlin und insbesondere im Studiengang sind international in ihren Fachgebieten vernetzt und sprechen daher gezielt fachlich geeignete Persönlichkeiten an. Danach erfolgt eine adäquate Vorauswahl, die dem ZIW-Findungsausschuss vorgestellt wird. Die Einstellungsvoraussetzungen für Gastprofessuren sind die gleichen wie für ordentliche Professuren gem. § 100 BerIHG. Es werden zwei externe Gutachten ähnlich der Berufung einer ordentlichen Professur gefordert, der Institutsrat des ZIW beschließt zudem daraufhin ein eigenes ZIW-Gutachten zur Begründung der Professorabilität und Eignung für diese Gastprofessur. In der Regel haben die Kandidatinnen und Kandidaten zudem bereits vorher ähnlich einer Probevorlesung Lehrveranstaltungen auf anderer Basis (Honorarvertrag/Lehrauftrag) am Studiengang absolviert,

um die Praxis in der Lehre zu prüfen. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren werden in der Regel zunächst für ein Semester eingestellt, danach können Verlängerungsanträge gestellt werden. Die Fluktuation im Studiengang „Sound Studies and Sonic Arts“ (M.A.) ist sehr gering. Der jüngste professorale Beitritt erfolgte im Jahr 2009; die anderen professoralen Stellen sind bereits seit 2012 und früher besetzt. Eine Verstetigung könnte daher frühestens erst ab 2020 in Betracht gezogen werden, wobei die Hochschule hier in dem Dilemma steht, dafür eine andere Stelle streichen zu müssen. Eine Kooperation mit der Fakultät Musik kann dies leider auch nicht lösen.

Die Studierenden berichten in den Gesprächen von einer guten Betreuung und Ansprache durch die Lehrenden.

Gemäß Berliner Hochschulgesetz § 8 Absatz 3 ist die Hochschule verpflichtet, didaktische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sicherzustellen. Neben universitätsspezifischen Angeboten verfügt die Hochschule über Weiterbildungsangebote durch das Programm des „Berliner Zentrums für Hochschullehre“, die allen Lehrenden der UdK zur Verfügung stehen: Darunter finden sich beispielsweise Beratungsangebote für Lehrende (Offene Lehrberatung, Coaching, Individuelle Lehrbesuche); Inhouse-Angebote für Hochschulen (Organisationale Weiterentwicklung von Lehrangeboten und Inhouse-Workshops) sowie verschiedene Workshops zum Thema „Gute Lehre für Hochschullehrende“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist personell gut ausgestattet, die Lehre wird durch Gastprofessuren und Lehraufträge abgedeckt. Die Lehre ist trotz dieser Situation dennoch gesichert. Dem Lehrkonzept des Studiengangs steht somit ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung, aber es gibt noch keine hauptamtliche verstetigte Professur. Die Gutachtergruppe spricht daher die Empfehlung aus, zur nachhaltigen Sicherung der fachlichen Lehre die Verstetigung von professoralen Stellen einzuführen. Nach Aussage der Studierenden sind die Dozierenden gut erreichbar und gehen individuell auf Anliegen und Anfragen der Studierenden ein. Weiterqualifizierungsangebote für Lehrende stehen ausreichend zur Verfügung und werden auch in Anspruch genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

„Zur nachhaltigen Sicherung der fachlichen Lehre sollte die Verstetigung von professoralen Stellen erfolgen.“

2.6 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Neben den Hauträumen im Gebäude Lietzenburger Straße 45, wird ein Studio ausgestattet mit einem Wave Field Synthesis System, und ein Atelierraum in dem Gebäude Einsteinufer 43 genutzt.

Weiter beschreibt der Selbstbericht: „Allen Studierenden und Lehrenden stehen die Online-Services der zentralen Udk-IT zur Verfügung (u. a. Cloud Angebote für Lehre und eigene Projekte). Es besteht begrenzter Zugang zu den Studios und Werkstätten der anderen Fakultäten. Die Bibliotheken von Udk und Technischer Universität Berlin sind in einem Gebäude untergebracht und können von den Angehörigen beider Universitäten genutzt werden. Die Mediathek der Udk Berlin verfügt über 50 000 Audio- und AV-Medien. Für die spezifischen Belange des Studiengangs Sound Studies and Sonic Arts hält die Hochschule eine Auswahl von etwa 300 Büchern und 200 Tonträgern bereit. (...) Seit 2019 steht dem Studiengang ein externer Projektraum in einem zentralen Stadtviertel Berlins temporär für drei Monate im Jahr zur Verfügung, den die Studierenden selbstverwaltet für Projektproduktionen und -präsentationen nutzen können (siehe <http://www.zwitschermaschineberlin.de/>).“

Zudem können Studierende eine Vielzahl technischer Möglichkeiten (z.B. Apple Computer, Screens, Computer Accessory, Audiomodels, Loudspeakers etc.) nutzen, wie die Inventarliste des Selbstberichtes und die Gespräche vor Ort belegen. Ein weiterer Seminarraum soll laut Hochschulleitung dem Studiengang zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Optimierungsbedarf sehen die Studierenden in der Nutzung des Studios. Da Studierende nur ein Studio benutzen können, dass nicht nur von ihnen, sondern auch von anderen Studiengängen verwendet wird, herrscht hier manchmal Ressourcenknappheit, da nur eingeschränkte Zeitkorridore für die Studierenden des Masterstudiengangs reserviert sind.

Auch wünschen sich Studierende eine Verlängerung der Öffnungszeiten der Räume in der Lietzenburger Straße 45, um in den Semesterferien auch sonntags die Räume und vor allem das Studio nutzen zu können. Dafür muss aber ein Pförtner während den Öffnungszeiten anwesend sein. Die Hochschule hat in den Vor-Ort-Gesprächen versichert, dass dieser Wunsch zeitnah umgesetzt werden soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die sächliche und räumliche Ausstattung sowie Organisation der Bibliothek haben bei den Gutachtern einen sehr guten Eindruck hinterlassen. Bei der Begehung der Räumlichkeiten konnten sie die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass sämtliche Räume und Einrichtungen der Hochschule für Studierende mit Behinderungen barrierefrei zu erreichen sind und über eine qualitativ hohe und ausreichende technische Ausstattung verfügt.

Die finanziellen Ressourcen sind ebenfalls für die Dauer der Reakkreditierung ausreichend, wie die Hochschulleitung im Gespräch verdeutlicht hat.

Der Studiengang verfügt eine angemessene Ressourcenausstattung, die gewährleistet, dass die Studiengangsziele erreicht werden können. Die zeitliche Ressourcenknappheit der Studiobelegung könnte nach Einschätzung des Gutachtergremiums verbessert werden, um die Studienbedingungen weiter zu optimieren.

Die Gutachtergruppe spricht daher die Empfehlung aus, dass dem Studiengang ein bis zwei weitere Studioräume zur Verfügung gestellt werden sollten, die auch eine adäquate akustische Ausstattung aufweisen sollte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

„Für den Studiengang sollten ein bis zwei weitere Studioräume zur Verfügung gestellt werden, die auch über eine adäquate akustische Ausstattung verfügen sollten.“

2.7 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die vorwiegend im Studiengang eingesetzten Prüfungsformate sind Prüfungen sind Klausur, Portfolioprüfungen, Theoretische Arbeit, Praktische Arbeit (öffentliche Aufführung) mit Dokumentation oder eine Mischform aus einer Arbeit mit reflexivem und künstlerisch-gestalterischem Anteil (öffentliche Aufführung) mit einer Dokumentation und mündliche Prüfungen. Weitere Lehrformen sind Kolloquium, Projekt, Seminar, Übung, Vorlesung und Workshop.

Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten und den jeweiligen Modulabschluss sind in den Modulbeschreibungen als Anlage 2 zur Studienordnung geregelt. In der Focus Phase setzen sich die Modulnoten aus den studienbegleitenden Prüfungen der Portfolioprüfungen zusammen. Hier werden die Prüfungsformen und -termine im jeweiligen Syllabus ausgewiesen. Der Prüfungsausschuss kontrolliert die Syllabi vor ihrer Veröffentlichung vor Beginn der Vorlesungszeit und überwacht ihre Einhaltung (siehe Prüfungsordnung § 7, Absätze 3 und 4).

Prüfungsformen und Benotung werden im Prüfungsausschuss und in den Treffen der Dozierenden, zu denen die Studiengangsleitung einlädt, regelmäßig kritisch diskutiert. Eine anonyme Kritik durch die

Studierenden ist durch die Lehrevaluation gegeben, die kritische Reflexion der Prüfungsmodalitäten ist jederzeit durch die Studierendenvertretung im Prüfungsausschuss möglich.

Im Rahmen der Qualitätssicherung findet auch eine Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen statt, beispielsweise gibt es regelmäßige Treffen aller Modulverantwortlichen bzw. aller Lehrenden. Die Prüfungen werden im Zuge der Studiengangsevaluierung bewertet und gegebenenfalls verbessert.

Die Studierenden bewerteten in den Gesprächen die Prüfungsformen,- dichte und die damit einhergehende Arbeitsbelastung als angemessen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet das Prüfungskonzept positiv. Die Prüfungsbelastung und Prüfungsdichte für die Studierenden ist angemessen. Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet.

Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen definiert. Das Prüfungssystem ist transparent gestaltet und für die Zielerreichung des Studiengangs adäquat konzipiert. Studierende können sich gut über das Prüfungswesen, auch über die gut zugängliche Prüfungsordnung, informieren. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden durch Rückkopplungen mit den Studierenden – u. a. in Feedback-Gesprächen – kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

Während die Angaben zu erforderlichen Prüfungsleistungen in den Modulbeschreibungen aufgrund des Wahlpflichtcharakters generisch erscheinen, sind die Informationen in den Syllabi äußerst spezifisch, was auch angesichts der Möglichkeiten unterschiedlicher Zuweisung zu Modulen sehr hilfreich ist. Die Prüfungsformen zeichnen sich durch große Varianz aus und tragen damit gut den unterschiedlichen Lehrformen und Inhalten Rechnung. Insgesamt ergibt sich damit – in Abhängigkeit der breiten Qualifikationsziele – eine ausreichende Varianz an Prüfungsformen.

Das Feedback der Studierenden zur Angemessenheit der Prüfungsformen und -inhalte ist gut, ebenso zur Kommunikation und Flexibilität der Prüfenden. Es finden sich keine Prüfungen, deren Formen in Widerspruch zu den Inhalten der Module und der abzuprüfenden Kompetenzen stehen würden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.8 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Zur Teilnahme an Prüfungen und Lehrveranstaltungen ist eine Anmeldung vorgesehen. Die Studierenden werden zu Beginn der Lehrveranstaltung auf die studentische Arbeitsbelastung und die Prüfungsanforderungen hingewiesen. Die relevanten studienorganisatorischen Dokumente (Prüfungsordnungen, Modulhandbücher u. a.) liegen in verabschiedeter und veröffentlichter Form vor. Für den zu akkreditierenden Studiengang sind entsprechende Workloadangaben und Leistungspunkte vorhanden. Die Prüfungstermine und Semesterpläne werden den Studierenden ausreichend früh mitgeteilt.

Bei einem Studienverlauf in sechs Semestern Regelstudienzeit besitzen die Semester 1-4 20 ECTS-Punkte, die erworben werden müssen; im 5. Semester 22 ECTS-Punkte und im 6. Semester 18 ECTS-Punkte. In der Regel beträgt die Modulgröße pro Modul 4-5 ECTS-Punkte. Bei einem Studienverlauf in vier Semestern Regelstudienzeit erwerben die Studierenden lt. Studienplan 28 bzw. 32 ECTS-Punkte im ersten und zweiten Semestern und 32 bzw. 28 ECTS-Punkte in den Semestern drei und vier. Die Modulgröße liegt zwischen 5 und 12 ECTS-Punkten.

Pro Semester sind maximal fünf Prüfungen von den Studierenden zu absolvieren.

Das Abschlussmodul „Master Project“ dient dem Kompetenznachweis innerhalb einer definierten Frist eigenständig künstlerisch-gestalterisch und theoretisch-wissenschaftlich zu arbeiten. Die Modulabschlussprüfung teilt sich in eine theoretische (60-80 Seiten Text) und eine praktische Arbeit (öffentliche Aufführung) mit Dokumentation (15-20 Seiten Text) oder kann auch eine Mischform sein, aus einer Arbeit mit reflexivem und künstlerisch-gestalterischem Anteil (öffentliche Aufführung) mit einer Dokumentation (30-80 Seiten Text). Zudem kommt eine mündliche Prüfung von 60 Minuten. Schriftliche und mündliche Prüfungen gehen im Verhältnis 2 zu 1 in die Modulnote ein.

Durch das Qualitätsmanagement erfolgen regelmäßige Workloaderhebungen. Die Erfolgsquote liegt bei 87% für den Akkreditierungszeitraum (Studienbeginn 2012-2016) und bei 79% für die letzte Kohorte des Studienbeginns 2016. Der Studienabschluss erfolgte im Akkreditierungszeitraum (Studienbeginn 2012-2016) nach durchschnittlich 4,8 Semestern (hierbei wurde nicht differenziert zwischen Studien- und Urlaubssemestern).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich bei der Begehung davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten für den Studiengang klar geregelt sind. Die Studierenden berichteten, dass die Ansprechpartnerinnen

und Ansprechpartner sowie Lehrenden sehr gut erreichbar sind und beurteilten die Betreuung als individuell und sehr gut. Die Unterstützung seitens der Lehrenden bei der individuellen und effektiven Studienplangestaltung der Studierenden konnte durch die Gespräche untermauert werden.

Der Studienbetrieb ist nach Einschätzung der Gutachter gut planbar und verlässlich. Die Unterstützung seitens der Lehrenden bei der individuellen und effektiven Studienplangestaltung der Studierenden wurde durch die Gespräche mit den Studierenden bestätigt. Eine positive Verhältnismäßigkeit des Workloads konnte ebenfalls bestätigt werden. Ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener durchschnittlicher Arbeitsaufwand ist nach Bewertung der Gutachtergruppe ebenfalls gegeben. Module schließen innerhalb eines Semesters ab. Lehrveranstaltungen können teilweise nicht überschneidungsfrei angeboten werden, dies wird aber gut kompensiert durch eine flexible Gestaltung des Studienplans. Die Studierenden haben daher aufgrund der rechtzeitigen Kommunikation und hohen Transparenz damit keine Schwierigkeiten, da für die einzelnen Module verschiedene Lehrveranstaltungen angeboten werden und für die Studierenden hier eine gute Auswahl besteht. Nicht nur aufgrund der vorgelegten Unterlagen, sondern auch in den vor Ort geführten Gesprächen wurde deutlich, dass eine individuelle und angemessene Unterstützung sowie Beratung von Studieninteressierten und Studierenden erfolgt.

Der Studiengang ermöglicht durch sein flexibles Lehrangebot ein freies und individuelles Studium. Anstatt eines festen Curriculums können die Studierenden aus einem wechselnden Angebot von Lehrveranstaltungen in unterschiedlichen Formaten, die für sie passenden auswählen. Durch diese Flexibilität ist eine Vereinbarkeit von Studium und Beruf gut möglich. Insbesondere auch dadurch, dass viele Studierende auch freiberuflich tätig sind und über eine gewisse zeitliche Flexibilität verfügen. Die Ergebnisse aus dem Qualitätsmanagement belegen, dass für die Studierenden weder eine Überschneidungsproblematik noch eine zu hohe Arbeitsbelastung im Studiengang herrscht, im Gegenteil, die Studierenden sind zufrieden; dies machen auch Absolventenstudien deutlich. Auch die Studienerfolgszahlen belegen die Studierbarkeit des Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Besonderer Profilanspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der weiterbildende Studiengang kann nach Studienordnung entweder in Vollzeit oder Teilzeit studiert werden, wobei der überwiegende Teil der Studierenden neben dem Studium berufstätig ist und der

Studiengang in seiner Konzeption darauf reagiert hat. Er richtet sich an Interessentinnen und Interessenten, die an Klang als künstlerischem Phänomen interessiert sind. Sie sollten einen Studienabschluss vorweisen (z.B. Kommunikationswissenschaften, Kunst, Soziologie, Musik, Tontechnik, Architektur oder Kultur- und Literaturwissenschaften) und themenbezogene Arbeitserfahrungen mitbringen. In besonderen Fällen kann auch eine Zulassung erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf erworben wurden. Auf diesem Wissen soll daher laut *Selbstbericht* „systematisch“ ein fachspezifisches Verständnis für die Möglichkeiten akustischer Dimensionen erreicht werden. Die sieben verschiedenen Fachgebiete im Studiengang sollen dabei wesentliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die auf eine außergewöhnliche Kompetenz künftiger Klangexpertinnen und Klangexperten hin abzielen. Die wissenschaftlichen, theoretischen, gestalterischen und künstlerischen Ansätze des Studiums bieten einerseits Möglichkeiten zur Spezialisierung. Andererseits soll die Vielfalt des Studiums auch die Mannigfaltigkeit späterer Anwendungen im Beruf abbilden. Angesiedelt im Spannungsfeld von Kunst und Wissenschaft, Theorie und Praxis soll dieser als Projektstudium angelegte Studiengang theoretisch-wissenschaftliche und künstlerisch-gestalterische Lehrangebote verbinden. Zu seinen Markenzeichen gehört nach Aussage des *Selbstberichtes* die Kombination aus dem Erlernen praktischer Fähigkeiten, Entwerfen eigener praktischer oder künstlerischer Projekte und Auseinandersetzung mit entsprechenden Theorieansätzen.

Besondere Prüfungsformate sind Portfolioprüfungen, Praktische Arbeit (öffentliche Aufführung) mit Dokumentation oder eine Mischform aus einer Arbeit mit reflexivem und künstlerisch-gestalterischem Anteil (öffentliche Aufführung) mit ebenfalls einer Dokumentation. Die bisherigen Berufserfahrungen der Studierenden spielen dabei eine Rolle, zum Beispiel als Plattform des kommunikativen Austauschs zwischen Studierenden untereinander und mit den Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang zielt vollständig auf die besonderen Bedürfnisse seiner Zielgruppe ab. Insbesondere nehmen die Lehrenden große Rücksicht auf die persönlichen Lebensverhältnisse der überwiegend berufstätigen Studierenden. Im Rahmen von Beratungsgesprächen, Informationsveranstaltungen und Broschüren erläutert die Hochschule volumnäßig die Arbeitsbelastung an Studieninteressierte und Studierende, die sich damit frühzeitig über die Anforderungen des Studiums informieren können. Auch finden zu Beginn des Studiums sehr gut strukturierte und informative Einführungsveranstaltungen statt. Das Gutachtergremium lobt die gute Studierbarkeit des Studiengangs. Die meist berufstätigen Studierenden lassen ihre Erfahrungen aus dem Studiengang in die eigene berufliche Tätigkeit als Künstlerin bzw. Künstler einfließen und umgekehrt. Dadurch wird Workload aus dem Studium in die eigene Berufstätigkeit transferiert, was die Studierbarkeit des Studiengangs weiter fördert. Auch bereichern die künstlerischen Tätigkeiten der Studierenden die Lehrveranstaltungen durch neue Impulse und Diskussionen.

Die Lehr- und Lernformen entsprechen dem Studiengangsprofil in hervorragender Weise, das sehr stark auf die Einbeziehung der Praxiserfahrungen der Studierenden ausgerichtet ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.10 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs wird von der Studiengangsleitung im regelmäßigen Austausch mit den drei weiteren Professorinnen oder Professoren und der wissenschaftlichen Studiengangskoordination verantwortet. Alle Lehrveranstaltungen werden in Syllabi detailliert beschrieben; die Syllabi enthalten die Festlegung der Prüfungen, die vom Prüfungsausschuss kontrolliert werden. Jede Lehrveranstaltung wird von den Studierenden anonym evaluiert, und zwar online nach der Prüfung und vor Bekanntgabe der Noten, so dass auch die Betreuung von Hausarbeiten oder künstlerischen Arbeiten in die Evaluation eingeht. Die neue Struktur erlaubt es, in der Focus Phase internationale Gäste in die Lehre einzubinden. Bei der Konzeption des Lehrangebots der Focus Phase wird eine hohe Varianz von didaktischen Ansätzen und Prüfungsformen angestrebt, wie beispielsweise die Portfolioprüfung. Ein regelmäßiger fachlicher – auch internationaler – Austausch wird durch Dienstreisen der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht. Die Prüfungsformen werden laut Aussagen der Programmverantwortlichen regelmäßig evaluiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Insbesondere durch den Einbezug internationaler Gastlehrender ist der Anschluss an den internationalen Diskurs sichergestellt. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch die Qualitätsinstrumente kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Hierbei erfolgt auch nach Einschätzung der Gutachtergruppe eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene. Auch sind die Professoren aktiv in der Forschung und der Berufspraxis und damit auch direkt in den aktuellen fachlichen Diskurs eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.11 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Qualitätsmanagement ist durch die Satzung zur Evaluation der Lehre und des Studiums an der Universität der Künste vom 02. Juli 2012 geregelt. Darin werden die rechtlichen Grundlagen; die Ziele der Evaluation; die Verfahren wie z.B. Studiengangsevaluation, Lehrevaluation, Absolventenbefragungen, Lehrevaluation; Zuständigkeiten, Veröffentlichung der Ergebnisse, Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Datenschutz geregelt.

Laut Selbstbericht beschreibt die Hochschule den Qualitätsmanagementprozess wie folgt: „Die Ständige Kommission für Evaluation der UdK Berlin verantwortet die Einführung und fortlaufende Optimierung der Qualitätssicherungs- bzw. Qualitätsentwicklungsinstrumente. Aus dem Zentralinstitut für Weiterbildung sind zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder in der Kommission tätig und stellen im Rahmen ihrer Gremienarbeit sicher, dass Stärken und Schwächen der Studiengänge ermittelt, Prüfungs- und Studienabläufe optimiert und Transparenz im Studien- und Lehrbetrieb gewährleistet werden.“

Neben den hochschulweiten Instrumenten der Absolventenbefragung und der Studiengangsevaluation nimmt der Master-Studiengang „Sound Studies and Sonic Arts“ (M.A) die Lehrevaluation entgegen dem üblichen Turnus von zwei Jahren in jedem Semester vor. Damit werden alle Lehrveranstaltungen des Studiengangs kontinuierlich evaluiert. Die Ergebnisse der online durchgeföhrten Lehrevaluation werden anonymisiert den Lehrenden zur Verfügung gestellt. In Vollversammlungen (von Studierenden und Lehrenden) erhalten die Lehrenden Gelegenheit, zu der anonymen Kritik Stellung zu nehmen und ggf. die Motivation ihrer Lehr- und Lernkonzepte ausführlicher zu erläutern.“

Zwei Studierendenvertreterinnen und -vertreter einer jeden Kohorte bündeln und vertiefen die Kommunikation zwischen Studierenden und Studiengangsleitung. Außerdem finden regelmäßig Feedback-Runden der Studierenden mit der Studiengangsleitung und der Studiengangskoordination in formellem und informellem Rahmen statt, um Struktur und Inhalte des Studiengangs kritisch zu befragen, Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs zu sammeln und formale Grenzen der Gestaltungsspielräume zu vermitteln. Absolventenbefragungen werden ebenfalls durchgeführt: Bei der letzten Absolventenbefragung mit 130 Absolventinnen und Absolventen der Kohorten mit den Studienabschlüssen zum Wintersemester 2006/07 und Sommersemester 2015 wird die Reputation bzw. Qualität der UdK und einzelner Lehrender als zweithäufigster Grund für das Studium an der UdK aufgeführt. 71% sagen aus, dass sie das Studium wahrscheinlich wieder an der UdK aufnehmen würden. 89% der Befragten sind nach ihrem Abschluss in Deutschland, davon 89% in Berlin beschäftigt. 60% der Absolventinnen und Absolventen suchen eine Kombination aus selbstständiger und abhängiger Beschäftigung. Die Fähigkeiten und Kompetenzen, die im Studium in hohem oder sehr hohem Maß erweitert wurden, sind die

Fähigkeiten, fächerübergreifend zu denken (90%); kreative Ideen und Lösungen zu entwickeln (84%); die eigene künstlerische Ausdrucksfähigkeit zu entwickeln (76%) und analytisches sowie konzeptionelles Denken zu erwerben (76%).

Die individuelle Studienorganisation von Focus Phase und insbesondere Project Phase wird durch regelmäßige Beratungsangebote und gezielte Nachfragen durch die Studiengangskoordination und eine Projektbeauftragte oder einen Projektbeauftragten unter den Lehrenden unterstützt.

Eine Studienverlaufsberatung vor Beginn der zweiten Focus Phase ist verpflichtend.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Evaluationsordnung ist angemessen ausgestaltet und stellt den Rahmen für die Qualitätssicherung dar. In ihr sind Verfahren und Instrumente des Qualitätsmanagements und der Umgang mit den Befragungsergebnissen klar beschrieben.

Der oben beschriebene Prozess wurde durch die Gespräche mit den Hochschulvertretern verifiziert: Eine nächste Absolventenbefragung soll in eineinhalb Jahren durchgeführt werden. Um Informationen zum spezifischen Qualifikationszuwachs eines weiterbildenden Studiengangs zu erhalten, soll das Instrument methodisch weiter verfeinert werden. Zu diesem Zeitpunkt sind aber noch keine Rückschlüsse auf die jetzige Studienstruktur zu erwarten.

Die semesterweisen Lehrevaluationen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange sorgen nach Bewertung der Gutachtergruppe formal für eine intensive Ergebnisdichte. Besonders hervorgehoben wird sowohl von Studierenden als auch Lehrenden und Studiengangsleitung die Bedeutung von Feedback und Austausch informeller Art. Gerade diese haben maßgeblichen Einfluss auf Entwicklung und Verbesserung des Studiengangs. Das Gutachtergremium bewertet die Möglichkeit für die Studierenden, direktes Feedback an die Lehrenden zu geben, positiv. Hier kann in einem Dialog Lehrende-Studierende direkt auf Kritik eingegangen und Lösungen diskutiert werden.

Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule ist nach Bewertung des Gutachtergremiums geeignet, den hier begutachteten Studiengang in seiner Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Gutachtergruppe kann bestätigen, dass die Hochschule eine kontinuierliche Verbesserung des Qualitätsmanagements verfolgt.

Insgesamt betrachtet basiert die Qualitätssicherung und -entwicklung des Studiengangs auf einem systematischen und nachvollziehbaren Verfahren, bereichert auch durch partizipative und dialogisch angelegte Möglichkeiten der Studierenden die Weiterentwicklung des Studiengangs mitzugestalten. Das Verhältnis zwischen Dozierenden und Studierenden ist wechselseitig durch Respekt und Vertrauen gekennzeichnet. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind adäquate Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Studiengangs definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.12 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die UdK Berlin sind die Gleichstellung sowie die soziale Diversität ihrer Angehörigen und Mitglieder wichtige Voraussetzungen für eine zukunftsorientierte, international ausgerichtete und lebendige künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule, an der exzellente Lehre, Kunst und Forschung stattfindet. Zu den Maßnahmen für die Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern an der UdK Berlin gehören das Gleichstellungskonzept und die Frauenförderrichtlinien der UdK Berlin. An den Fakultäten und Bereichen gibt es diverse fachspezifische Projekte. Mit sämtlichen Maßnahmen zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit befasst sich zudem die fakultätsübergreifende Ständige Kommission für Chancengleichheit, in der alle Statusgruppen vertreten sind. An das Berliner Hochschulgesetz § 22 Absatz 4 angelehnt, besteht die Möglichkeit, das Studium in Teilzeit zu absolvieren, wie im Fall von Sound Studies und Sonic Arts. Der Studiengang erstellt hierfür in Absprache mit den Studierenden nach Bedarf Sonderstudienpläne oder gewährt Urlaubssemester für schwangere Studentinnen oder für Studierende in besonderen familiären Situationen. Auch der Nachteilsausgleich ist in der Rahmen- und Studienprüfungsordnung der Universität der Künste vom 4. Juli 2012 in § 10 sowie in der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Sound Studies and Sonic Arts“ am Zentralinstitut für Weiterbildung (ZIW) der Universität der Künste Berlin in § 9 geregelt.

Die Hochschule beschreibt weiter im Selbstbericht: „Neben der Allgemeinen Studienberatung der UdK Berlin berät das Studierendenwerk Berlin zu Studienfinanzierung, sozialrechtlichen Ansprüchen, Schwangerschaft/Kind und Studium und bietet eine psychologisch-psychotherapeutische Beratung an. Unterstützung erhalten Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an der UdK Berlin durch die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Als persönliche Ansprechpartnerin berät sie bei auftretenden Fragen bezüglich der Durchführung des Studiums sowie anstehender Prüfungen und informiert über passende Veranstaltungs- und Seminartermine zum Informations- und Erfahrungsaustausch. Grundlegende Informationen bieten die Internetseiten der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung oder „Beratung barrierefrei Studieren“. Sollten spezifische Hilfen/Gerätschaften erforderlich sein, werden diese über das Studierendenwerk Berlin beschafft. Hierfür besteht eine Kooperation mit allen Berliner Hochschulen.“

Im Rahmen des „Interkulturellen Mentorings“ (Bestandteil des Studium Generale) werden UdK-Studierende aus dem Ausland seit 2013 durch qualifizierte studentische Mentorinnen und Mentoren begleitet,

um ihnen den Studienstart zu erleichtern und sie bei ihrer sozialen Vernetzung und sprachlichen Integration zu unterstützen. Darüber hinaus finden regelmäßig Angebote zur Studienvorbereitung für Geflüchtete statt.

Die UdK erachtet die Gleichstellung ebenso wie die soziale Diversität ihrer Angehörigen und Mitglieder als wichtige Voraussetzung für eine zukunftsorientierte, international ausgerichtete und lebendige künstlerisch-wissenschaftliche Hochschule, an der exzellente Lehre, Kunst und Forschung stattfindet. Die Differenzkategorie Gender wird dabei einerseits als biologisches Geschlecht verstanden, sofern es zur Erhebung von statistischen Daten und der Beobachtung und gezielten Förderung von Frauen- und Männeranteilen herangezogen wird. Gleichzeitig werden die soziale Geschlechtlichkeit und die damit verbundenen Rollenzuweisungen und – Erwartungen in ihren strukturbildenden Auswirkungen betrachtet.

Geschlecht wird im Sinne des Intersektionalitätsansatzes als eine Strukturkategorie gesehen, die, neben-ethnischer Zugehörigkeit oder Herkunft, sexueller Orientierung oder Identität, sozialer Lage und Befähigung, durchgängig die Hochschulkultur prägt und daher von allen Akteurinnen und Akteuren bei allen Entwicklungsplanungen und Maßnahmen systematisch bedacht wird. Die tatsächliche Umsetzung der Chancengleichheit beinhaltet die Herstellung struktureller Chancengleichheit bei gleichzeitig bewusster Anerkennung und Förderung bestehender Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Individuen. Die Verantwortung des gleichstellungspolitischen Profils liegt an der UdK bei Präsidenten und dem Kanzler. Da beide Positionen mit Männern besetzt sind, hat die UdK Berlin auf die beiden stellvertretenden Positionen weibliche Vizepräsidentinnen berufen. Der Akademische Senat, wird seit 2001 von der ständigen Kommission für Chancengleichheit (KfC) beraten. Die Kommission für Chancengleichheit hat die Umsetzung von Gender-Mainstreaming in allen Bereichen der UdK Berlin zur Aufgabe.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich sind in den Prüfungsordnungen getroffen. Die Gutachter können das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit vollständig nachvollziehen und beurteilen dieses und seine Umsetzung im Studiengang als angemessen. Somit wird der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit ausreichend Rechnung getragen. Bei der Begehung der Räumlichkeiten und in den Gesprächen mit den Programmverantwortlichen und Studierenden wurde ersichtlich, dass es keine geschlechterneutralen sanitären Anlagen gibt. Um den Aspekt der Gleichstellung weiter zu stärken, wird angeregt, auch genderneutrale sanitäre Anlagen zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

„Es sollten, soweit möglich, genderneutrale sanitäre Anlagen geschaffen werden.“

2.13 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang veranstaltet sechs Konzerte oder Vorträge im Jahr unter dem Titel „die Reihe“ gemeinsam mit dem Fachgebiet Audiokommunikation der Technischen Universität Berlin (siehe Anlage). Diese Veranstaltungen werden mit wechselnden Partnern koproduziert (DAAD, Berliner Künstlerprogramm des DAAD, American Academy Berlin, Zürcher Hochschule der Künste, SomoS Art Space, etc.). Im Sommer 2018 schloss der Studiengang „Sound Studies and Sonic Arts“ (M.A.) einen Kooperationsvertrag mit dem Kulturpark 3000 e.V. ab, um Veranstaltungen in der Ladengalerie Zwitschermaschine (Potsdamer Straße 161, 10783 Berlin) durchzuführen. Für drei Monate im Jahr (jeweils vom 15. Januar bis 15. März und 1. bis 30. November) wird der Ausstellungs- und Konzertort selbstverwaltet von Studierenden für Projektentwicklungen und -präsentationen im Rahmen des Projekt-Moduls genutzt. Wegen der Bekanntheit der Zwitschermaschine als Produzentengalerie in Berlin wird so die Vernetzung von Studierenden in der Stadt gefördert und die Selbstorganisation im Veranstaltungsbetrieb praktisch erprobt.

Im Rahmen einer Portfolioprüfung können Studierende im Projekt-Modul 09 theoretisch-wissenschaftliche oder künstlerisch-gestalterische oder Arbeiten mit künstlerischer Forschung gewählt werden. Projektthemen können sowohl vom Studiengang als auch von den Studierenden vorgeschlagen werden. Die Projekte beziehen sich auf die Themenbereiche des Studiengangs mit den ihnen eigenen Methoden. Die Konkretisierung der Prüfungsleistung erfolgt durch den jeweiligen Betreuer bzw. durch die jeweilige Betreuerin. Die Gewichtung der Noten entspricht der Verteilung der jeweiligen Leistungspunkte. Es werden 40 ECTS-Punkte in diesem Modul erworben durch 2-4 Projekte im Umfang von 8-20 ECTS-Punkten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Art und Umfang der Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen wurden in den Gesprächen und im Modulkatalog ausreichend und transparent beschrieben. Die öffentliche Darstellung der Projekte dient dem Kompetenzerwerb der Studierenden und fördert die Erreichung der Qualifikationsziele des Studiengangs. Die Entscheidung über die Projektwahl liegt bei der Hochschule. Studierende können somit ihre praktischen Arbeiten durch die Kooperation der Hochschule mit der Ladengalerie Zwitschermaschine präsentieren und sich künstlerisch ausprobieren. Die Gutachtergruppe hält dies für sehr wichtig, damit die Studierenden das erworbene Wissen in die Praxis umsetzen können. Zudem können potentielle Arbeitgeber durch die Kooperation auf die Studierenden aufmerksam werden; ein weiterer positiver Effekt der Kooperation ist die Vernetzung mit unterschiedlichen Anspruchsgruppen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Akkreditierungskommission von ACQUIN hat am 23. September 2019 getagt und schlägt vor, entgegen dem Gutachtervotum, folgende Empfehlung (in Punkt 2.12 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich) zu streichen: „Es sollten, soweit möglich, genderneutrale sanitäre Anlagen geschaffen werden“. Die Akkreditierungskommission argumentiert, dass man in diese hochschulinterne politische Debatte mit einer Empfehlung nicht eingreifen möchte.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), sofern (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

3 Gutachtergruppe

- Prof. Andreas Grimm, Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, Institut für Musik und Medien: Professor für Medienkomposition
- Prof. Dr. Georg Hajdu, Hochschule für Musik und Theater Hamburg, Professor für Komposition / Theorie mit dem Schwerpunkt multimediale Komposition
- Sven Meyer, Künstler, Musikproduzent, Festival-Organisator
- Leander Gussmann, Akademie der bildenden Künste Wien, Doktorand in Cultural Studies

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Die Erfolgsquote liegt bei 87% für den Akkreditierungszeitraum (Studienbeginn 2012-16,) und bei 79% für die letzte Kohorte des (Studienbeginn 2016).
Notenverteilung	Die durchschnittliche Notenverteilung für den Akkreditierungszeitraum (2012-19) liegt bei 1,0-1,5: 65% / 1,6-2,5: 33% / 2,6-3,5: 2%
Durchschnittliche Studiendauer	Der Studienabschluss erfolgte im Akkreditierungszeitraum (Studienbeginn 2012-16) nach durchschnittlich 4,8 Semestern. Es wurde nicht differenziert zwischen Studien- und Urlaubssemestern.
Studierende nach Geschlecht	Die durchschnittliche Geschlechterverteilung für den Akkreditierungszeitraum (2012-18) liegt bei 68% männlich, 31% weiblich und 1% divers. Die Geschlechterverteilung in der zuletzt aufgenommenen Kohorte (2018) liegt bei 55% männlich, 38% weiblich und 7% divers.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	11.03.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	18.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	29.04.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	19.09.2006
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum 06.12.2011 bis 30.09.2019
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes Lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studienhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwangsläufig eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte.

⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile.⁵ Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet.

³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)